

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 22. Februar 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **«Falsches» Kreuzfahrtschiff**
 2. **Mit Smartphones, Tablets auf Reisen**
 3. **Grösste Segeljacht an die Kette gelegt**
 4. **Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»**
 5. **Umsteigezeiten beim Fliegen**
 6. **Zum Schluss: Was Ihr Auto alles ausplaudert**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Auch heute wieder ein bunter Strauss von Informationen - viel Vergnügen mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. **«Falsches» Kreuzfahrtschiff**

Wer eine Kreuzfahrt bucht, sei dies auf dem Meer oder eine Flusskreuzfahrt, wählt diese auch nach dem Schiff aus. In Prospekten werden die eingesetzten Schiffe regelmässig mit Namen und Bildern dargestellt, damit man ein möglichst detailliertes Bild bekommt. Wie sieht es nun aus, wenn das gebuchte Schiff kurzfristig ausgewechselt wird? Dies hatte das Amtsgericht München zu entscheiden (Urteil vom 30.6.2016, Pressemitteilung vom 17.2.2017).

Der Reisende hatte eine Kreuzfahrt auf der Rhone gebucht. Das eingesetzte Schiff wurde im Katalog benannt. Und zwar hatte er eine «Glückskabine auf allen 3 Decks Haupt-/Mittel oder Oberdeck» gebucht, mit einem Zuschlag für «2-Bett Garantie-Kabine auf dem Oberdeck».

Kurz vor Abreise erhielt er die Mitteilung, dass die Reise nicht mit dem gebuchten sondern einem vergleichbaren Fünfsternschiff stattfinden werde. Gleichzeitig wurde ihm

die Kabinenummer mitgeteilt. Hierauf annullierte er die Reise und sollte die Annullierungskosten bezahlen, was er aber nicht tat.

Vor Gericht war die Frage strittig, ob die Stornierung der Reise zu Recht erfolgte.

Der Kunde machte geltend, dass die Auswechslung des Schiffes schon zur Stornierung berechtigt habe. Zudem sei die zugewiesene Kabine nicht vertragskonform gewesen (nicht oberste Kategorie im Oberdeck und zudem neben einer Bar).

Die Richterin sah das anders: Eine kurzfristige Auswechslung des Schiffes stelle noch keinen Mangel dar. Auch die zugewiesene «Mini-Suite» (19m² gross) sei keine unzumutbare abweichende Unterbringung. Es sei nicht nachgewiesen, dass die «Mini-Suite» tatsächlich kleiner als die gebuchte «2-Bett Garantie-Kabine» sei. Zudem sei die Lage der Kabine in beiden Fällen auf dem Oberdeck. Auch beim ursprünglich vorgesehenen Schiff hätte die Kabine neben einer Bar liegen können. Erfahrungsgemäss seien bei einem solchen Schiff die Restaurants und Bars auf dem obersten Deck. – Der Reisende war daher nicht berechtigt kostenlos zu stornieren.

Nach dem Schweizer Pauschalreisegesetz wäre die Frage, ob der Wechsel des Schiffes eine wesentliche Vertragsänderung gewesen wäre. Wenn nein, hätte der Kunde auch in der Schweiz nicht kostenlos vom Vertrag zurücktreten können.

2. Mit Smartphones, Tablets auf Reisen

Der DMM-Mobilitätsmanager, www.dmm.travel hat am 13. Februar 2017 einen Artikel mit dem Titel «Smartphone wegnehmen - dürfen die das überhaupt?» publiziert. Und die Frage mit einem «JA» beantwortet. Nach einem zitierten amerikanischen Urteil entspricht «das Einkassieren und Durchsuchen» eines Smartphones der normalen Gepäckkontrolle bei der Einreise in die USA. Problem ist nicht so sehr, dass die zuständigen Beamten einfach mal auf das Smartphone schauen, sondern dass sie auch die Befugnisse haben, den Inhalt zu kopieren. Und man weiss dann nicht, was mit diesen kopierten Daten geschieht.

Dass das Durchsuchen des Smartphones zur Einreiseverweigerung führen kann, zeigt z.B. der Fall der jungen Deutschen, die ihre Tante besuchen wollte und auf Facebook geschrieben hatte, sie könnte ja dann während dem Aufenthalt auch mal die Kinder der Nachbarin abholen (siehe Travel ius Nr. 10, 18.8.2015, <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2015/travel-ius-2015-10.pdf>). Dies wurde als «aupair-Tätigkeit» angesehen, wofür eine normale ESTA-Bewilligung nicht ausreichte. Fazit: Einreiseverweigerung und sofortiger Rückflug mit der nächsten Maschine nach Deutschland.

Vor kurzem hatte ich die Möglichkeit mit der Mitarbeiterin einer grossen deutschen Behörde zu sprechen, deren Mitarbeiter beruflich viel unterwegs sind. Dieses Institut hat «Reise-Laptops». Da sind nur die allernötigsten und natürlich keine vertraulichen Daten drauf. – Dies zeigt, dass beim Grenzübertritt mit vertraulichen Daten Vorsicht geboten ist.

Dieses Zugriffsrecht haben nicht nur die US-Behörden, sondern u.a. auch Kanada und Grossbritannien.

3. Grösste Segeljacht an die Kette gelegt

Wer mit dem Schiff auf Hoher See unterwegs ist, kann Überraschungen erleben. So kann es durchaus vorkommen, dass dieses in einem Hafen beschlagnahmt wird, wenn Rechnungen nicht bezahlt worden sind. So letzte Woche geschehen mit der grössten Segeljacht der Welt in Gibraltar. Das Segelschiff machte in Gibraltar einen Versorgungsstopp auf der Reise von der Werft nach Spanien. Da der Eigentümer noch nicht alle Rechnungen bezahlt hatte, erwirkte die Werft in Gibraltar die Beschlagnehmung. – Wie es scheint haben sich die Parteien nun vor dem Gericht in Gibraltar geeinigt. Quelle: <http://www.shz.de/regionales/kiel/ndr-streit-um-sailing-yacht-a-beige-legt-id16166386.html>

Das ist nicht der erste spektakuläre Fall. Gemäss Bild.de war 2014 schon das TV-Traumschiff «Deutschland» in Gibraltar an die Kette gelegt worden.

4. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»

Im Frühling, am 11. April 2017 bieten wir wieder den Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich an. In konzentrierter Form erhalten Sie an einem Nachmittag alle wichtigen rechtlichen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter.

Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht.

Hier geht es direkt zur online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Einzelheiten zum Programm können Sie hier nachlesen: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html>

5. Umsteigezeiten beim Fliegen

Interkontinentalflüge mit Zubringerflug sind ganz normal. Doch wie sieht es aus, wenn man am Umsteigeflughafen zu spät beim Gate (Flugsteig) eintrifft und die Abfertigung bereits abgeschlossen ist?

Eine Passagierin hatte für sich und ihre Eltern einen Flug von München über Frankfurt a.M. nach Vancouver gebucht. Beide Flugstrecken wurden von der gleichen Fluggesellschaft durchgeführt. Der Flug von München nach Frankfurt a.M. war planmässig. Zum Umsteigen bedienten sie sich des Rollstuhlservice für die Eltern. Die Passagiere erschienen dann verspätet zum Boarding, der Einsteigevorgang war bereits abgeschlossen. Sie mussten in Frankfurt übernachten und flogen am nächsten Tag über London nach Vancouver.

Die Frage war, ob die Passagiere eine Entschädigung nach der Flugastverordnung 261/2004 zu gute hätten.

Das Gericht stellt fest, dass der Rollstuhlservice durch den Flughafen erbracht wird und die Fluggesellschaft für diesen nicht haftet.

Das Gericht hat zum Umsteigen ganz allgemeine und wichtige Aussagen gemacht:

Auch wenn man bereits beim Check-In für den Anschlussflug die Bordkarten für den Transatlantikflug bekommt, muss man sich rechtzeitig zum Boarding (beim Flugsteig) für den Transatlantikflug einfinden. Diese Boardingzeiten sind gesetzlich nicht geregelt und auf der Bordkarte aufgedruckt. So lange der Einsteigevorgang dauert, muss die Fluggesellschaft den Passagier mitnehmen. Ist der Einsteigevorgang beendet, muss das Boarding nicht wiederaufgenommen werden.

Konsequenz: Die Zeit des Umsteigevorganges ist im Risiko des Passagiers. Er muss dafür besorgt sein, sich rechtzeitig beim Flugsteig (Gate) einzufinden, um an Bord gehen zu können.

Urteil Landgericht Frankfurt vom 22.12.2016

Von der Boardingzeit ist die Check-In-Zeit zu unterscheiden. Das ist die Zeit, wann man sich am Abfertigungsschalter einfinden muss (Vorlage Reisedokumente, Reisegepäck, Erhalt der Bordkarten). Die Check-In-Zeit kann von Fluggesellschaft zu Fluggesellschaft usw. unterschiedlich sein. Wird dem Passagier keine Check-In-Zeit mitgeteilt, sind es 45 Minuten vor Abflug. – Hat man bei einem Umsteigeflug bereits die Bordkarte für den zweiten Flug erhalten, dann muss man sich nur rechtzeitig beim Gate einfinden. Muss man aber beim Umsteigeflughafen erneut einchecken, dann hat dies spätestens 45 vor Abflug zu geschehen (ausser man habe andere Check-In-Zeiten erhalten).

6. Zum Schluss: Was Ihr Auto alles ausplaudert

Von modernen Flugzeugen weiss man, dass diese in regelmässigen Abständen eine Vielzahl von Parametern an die jeweilige Zentrale übermitteln. Dies ist aus Sicherheitsgründen auch sinnvoll.

Doch haben Sie gewusst, dass Ihr modernes Auto das gleiche tut? Wie der Kassensturz aufgrund von Untersuchungen des ADAC berichtet hat, übermitteln moderne Autos unendliche viele Daten an den Hersteller. Und zwar nicht nur Daten, die den unmittelbaren Betrieb betreffen. Nein, auch wohin Sie gefahren sind, Aufenthaltsdauer, welche **CDs Sie gehört haben, gewählte Telefonnummern usw. bis hin zur Einstellung des Fahrersitzes.**

Gemäss Bericht geht Renault noch einen Schritt weiter: Renault hat beim Elektromobil Zoé eine Einrichtung verbaut, die dem Hersteller erlaubt, aus der Ferne direkt auf das Auto zuzugreifen. Und zwar kann Renault aus der Ferne verhindern, dass man die

Batterie wieder aufladen kann. Und das für den Fall, dass die Leasinggebühren für die Batterie nicht bezahlt worden sind. – In der Schweiz sei dies noch nie vorgekommen, so Renault.

Einzelheiten über die erhobenen Daten usw. finden Sie hier
<https://www.srf.ch/news/schweiz/wie-uns-autobauer-ausspaehen>

Quelle: Kassensturz vom 21. Februar 2017

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)